



Geschäftsordnung des Elternbeirats des Goethe-Gymnasiums Freiburg

Auf Grund des § 57 Absatz 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 und des § 28 der Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) 16. Juli 1985 (GBL. S. 236, K.u.U. S. 353), geändert durch

1. Verordnung vom 18. November 1988 (GBL. 1989 S. 25; K.u.U. 1989, S. 29),
2. Verordnung vom 27. Juni 1998 (GBL. S. 386; K.u.U., S. 144),
3. Verordnung vom 28. September 2001 (GBL. S. 535; K.u.U. S. 372),
4. Artikel 11 der Verordnung vom 11. November 2009 (GBL. S. 693, 710),
5. Verordnung vom 01. November 2010 (GBL. S. 1002, K.u.U. S. 199),
6. Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2013 (GBL. 2014 S. 52),
7. Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBL. S. 378),
8. Artikel 22 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBL. S. 308, 331),
9. Artikel 9 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (GBL. S. 344, 345),

gibt sich der Elternbeirat des Goethe-Gymnasiums Freiburg folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden §§ 55 und 57 Schulgesetz (SchG) sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in die Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Elternbeirats sind mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter. Im Übrigen gilt § 57 Absatz 3 Satz 2 SchG und § 25 ElternbeiratsVO.

§ 3 Aufgaben

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

§ 4 Vorstand

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und sofern eine Elternkasse gemäß § 19 dieser Geschäftsordnung geführt wird, einem Kassenverwalter.

2. Abschnitt

Wahl der Funktionsinhaber

§ 5 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Absatz 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.
- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Abs. 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen sind die in § 26 Absatz 1 und 2 der ElternbeiratsVO genannten Personen.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats gemäß § 25 der Elternbeiratsverordnung, spätestens innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr statt.

§ 6 Sonstige Funktionsinhaber

Der Elternbeirat bestellt durch Wahl einen Schriftführer und ggf. einen Kassenverwalter. Beide Funktionen können durch dieselbe Person ausgeführt werden. Für die Wahl gilt § 5 entsprechend.

Wird kein Schriftführer gewählt, übernimmt dessen Aufgabe der stellvertretende Beiratsvorsitzende.

§ 7 Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Elternbeirat ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss in Textform (auch via Email) erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (3) Die gewählten Klassenvertreter geben dem Vorsitzenden des Elternbeirats deren Email-Adresse unter folgender Adresse bekannt:
elternbeirat@goethe-gymnasium-freiburg.de

§ 8 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 7 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der für die Wahl des Vorsitzenden oder Stellvertreters die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden.
Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 9) fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
 1. das Ergebnis der Wahl – ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 9) in einer Niederschrift festzuhalten;
 2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 10 Absatz 1 Ziffer 4) abzugeben;

3. Nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats in Textform mitzuteilen.

§ 9 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird kein entsprechender Antrag auf geheime Wahl gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Im Einzelnen gilt:
 1. Briefwahl sowie eine Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig;
 2. Kandidaten, die bei der Wahl nicht anwesend sind, haben dem Elternbeiratsvorsitzenden eine Einverständniserklärung in Textform über die Kandidatur abzugeben;
 3. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennter Wahlgänge zu wählen;
 4. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
 5. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 8 Absatz 4) in Textform abzugeben;
 6. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl des Schriftführers und - gegebenenfalls - des Kassenverwalters gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

§ 11 Amtszeit

- (1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:
 1. Die Amtszeit dauert **zwei** Schuljahre.
 2. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf des folgenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht. Klassenelternvertreter deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt bis zur Neuwahl der Klassenelternvertreter geschäftsführend weiter.
 3. Das Amt erlischt dann, wenn das Kind die Schule verlässt; für den Rest einer möglicherweise noch bestehenden Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden; für Neuwahlen gelten die §§ 5 und 7 bis 10 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Abs. 1 entsprechend.

3. Abschnitt

Wahl der Vertreter in die Schulkonferenz

§ 12 Wahl der Vertreter in die Schulkonferenz

- (1) Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in die Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 5 - 10 entsprechend mit folgender Maßgabe:
1. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet;
 2. Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde; die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden;
 3. Der Elternbeiratsvorsitzende gehört der Schulkonferenz kraft Amtes als stellvertretender Vorsitzender an; die weiteren Vertreter der Schulkonferenz werden gemäß § 47 Absatz 9 Ziffer 1 - 6 SchulG gewählt.
 4. Es werden insgesamt 4 Elternvertreter (incl. des Beiratsvorsitzenden) und deren Vertreter gewählt.
 5. Jeder Wahlberechtigte hat bei den einzelnen Wahlen 1 Stimme.
 6. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidaten durchzuführen.
 7. Die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern in Textform mitzuteilen.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres, bei zweijähriger Wahlperiode zum Ablauf des Folgeschuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

4. Abschnitt

Wahlanfechtung

§ 13 Anfechtungsverfahren

- (1) Gegen die Wahl sowie Beschlüsse des Elternbeirates findet der Einspruch statt.
- (2) Für die Wahlanfechtung gilt § 19 ElternbeiratsVO mit folgender Maßgabe:
 1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschrift des § 26 ElternbeiratsVO oder gegen die Vorschriften der §§ 5 bis 12 dieser Geschäftsordnung verstoßen wird, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
 2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
 3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe in Textform beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen; die Einspruchsschrift muss die Wahl bezeichnen, gegen die der Einspruch gerichtet wird sowie die Erklärung, dass gegen die Wahl Einspruch eingelegt werde;
 4. Über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Eingang beim Vorsitzenden durch den Elternbeirat zu entscheiden.
 5. Das Wahlanfechtungsverfahren wird durch den Elternbeiratsvorsitzenden geleitet.
 6. Wird die Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden oder möglicherweise sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
 7. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben;
 8. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
 9. Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.
- (3) Ein Einspruch gegen einen Beschluss ist nur begründet, wenn er gegen die Vorschriften der § 16 oder § 20 dieser Geschäftsordnung verstößt. Im Übrigen gilt § 13 Absatz 2 Ziffer 2 bis 7 sinngemäß.

5. Abschnitt

Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 14 Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Insbesondere lädt er zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer wird den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich (in Textform) niederlegen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen auf elektronischem Weg an die Elternvertreter weitergeleitet.
- (3) Wird ein Kassenverwalter bestellt, so hat er die Aufgabe, über die Einnahmen und Ausgaben des Elternbeirats Buch zu führen, die vorhandenen Geldmittel sicher zu verwahren und mindestens einmal im Schuljahr dem Elternbeirat Rechenschaft über die Finanzlage abzulegen.

§ 15 Sitzungen, Einladungen

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies a) mindestens drei Mitglieder oder b) der Schulleiter unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Der Schulleiter und ggf. auch sein Stellvertreter sollen an den Sitzungen des Elternbeirats teilnehmen, zu denen sie mit der gleichen Frist wie die Eltern unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Der Elternbeirat kann weitere Personen, z.B. Vertreter des Fördervereins, Sozialarbeiter, Schülervereine etc. – ohne Stimmrecht – zur Sitzung einladen.
- (6) Im Übrigen sind die Sitzungen des Elternbeirates nicht öffentlich.

§ 16 Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird und sofern dies ohne besondere Vorbereitung möglich ist.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt (durch Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter dies verlangt.

- (5) Der Gegenstand der Beratung, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 17 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 2 und 4 sowie § 16 Absatz 2 bis 4 entsprechend.

6. Abschnitt

Beitragserhebung, Kassenführung

§ 18 Kostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 19 Elternkasse

- (1) Sofern eine Elternkasse eingerichtet wird, muss ein vom Elternbeirat gewählter Kassenverwalter die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand führen gemäß § 14 Absatz 3.
- (2) Der Elternbeirat wird in diesem Fall aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit Kassenprüfer bestellen, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.

7. Abschnitt

Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

§ 20 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Geschäftsordnung gegen geltende Gesetze verstoßen, so berührt dieses nicht die Gültigkeit der übrigen Teile dieser Geschäftsordnung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 23.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Datum

.....
Die/Der Vorsitzende des Elternbeirats

.....
Die/Der stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats

.....
Der/ Die Schriftführer/in